

**Tarif
für Benutzungsentgelte in den Kindertagesstätten
der Stadt Brunsbüttel**

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 22.05.2019 wird folgender Tarif für Benutzungsentgelte für die städtischen Kindertagesstätten nach § 7 der Benutzungsordnung festgesetzt:

**§ 1
Benutzungsentgelte**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten.
2. Die Benutzungsentgelte für Kindertagesstätten betragen:

	Betreuungsarten	Betrag
a)	für den Vormittagsplatz von 08.00 – 12:00 Uhr	135,00 €/Monat
b)	für den Ganztagsplatz von 08.00 – 14.00 Uhr	202,50 €/Monat
	für den Ganztagsplatz von 08.00 – 16.00 Uhr	270,00 €/Monat
c)	für die Früh- und Spätzeiten 0,5 Stunden täglich	16,90 €/Monat
	für die Früh- und Spätzeiten 1,0 Stunden täglich	33,75 €/Monat
d)	Zehnerkarte für Früh- und Spätdienst 0,5 Stunden täglich	22,00 €
	Zehnerkarten für Früh- und Spätdienst 1,0 Stunden täglich	44,00 €

3. Bei den Ganztagsplätzen ist ein Verpflegungskostenbeitrag von 50,00 € pro Monat (2,50 € pro Essen) zu entrichten. Dieses gilt nicht für Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Das Benutzungsentgelt ist für 12 Monate des Kindertagesstättenjahres zu zahlen und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
5. Die Zahlungsverpflichtung der Betreuung und der Mittagsverpflegung besteht auch dann, wenn die Einrichtung nicht besucht wird.
6. Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist die / der Erziehungsberechtigte oder die / der schriftlich Beauftragte verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Entgeltschuldende, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.
7. Rückständige Benutzungsentgelte unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.
8. Für besondere Angebote, z.B. Frühstück, können zusätzlich kostendeckende Beträge erhoben werden.

§ 2 Ermäßigungen

Die Stadt Brunsbüttel gewährt

1. für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 30 %
2. für das dritte beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 60 %
3. für jedes weitere beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 90 %

des Benutzungsentgeltes.

Für die Sonderdienste gelten gesonderte Regelungen.

Für die Berechnung der weiteren Ermäßigung gelten die Richtlinien des Kreises Dithmarschen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung (Sozialstaffelrichtlinie). Die Anträge sind an die Stadt Brunsbüttel zu richten.

§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Entgeltpflichten und zur Festsetzung der Entgelte nach diesem Tarif ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorstehende Tarif tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif vom 01.08.2015 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 23.05.2019

gez.
Martin Schmedtje
Bürgermeister